Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1501

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (26. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG)

— Drucksache 46 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Winter

Der Gesetzentwurf — Drucksache 46 — ist vom Deutschen Bundestag in der Sitzung am 12. Dezember 1957 in 1. Beratung dem Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft federführend sowie dem Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen zur Mitberatung überwiesen worden. Die Vorlage entspricht dem von der Bundesregierung während der 2. Wahlperiode des Bundestages eingebrachten gleichlautenden Gesetzentwurf. Dieser war vom Bundesrat in dessen Sitzung am 5. Oktober 1956 durch Mehrheitsbeschluß mit der Begründung abgelehnt worden, daß dem Bund hier sowohl die Kompetenz zur Gesetzgebung als auch für die Verwaltung fehle. Der Gesetzentwurf ist vom 2. Bundestag in der Drucksache 2988 am 13. Dezember 1956 dem damaligen 2. Sonderausschuß zur Beratung überwiesen, dann aber nicht mehr abschließend behandelt worden und galt damit nach § 126 der Geschäftsordnung des Bundestages mit Ende der Legislaturperiode als erledigt. Zu dem Entwurf Drucksache 46 hat nun der Bundesrat am 29. November 1957 mit Mehrheit ebenfalls eine ablehnende Stellungnahme eingenommen und sich hierbei auf die frühere Ablehnung bezogen.

Der Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft hat den Gesetzentwurf in 1. Lesung im gesamten Ausschuß beraten und für die 2. Lesung einen Unterausschuß gebildet. Der Unterausschuß beendete die 2. Lesung am 21. Januar 1959.

Der mitberatende Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen empfahl dem federführenden Ausschuß mit Schreiben vom 19. März 1959, dem materiellen Inhalt des Entwurfs zuzustimmen und im Interesse einer möglichst baldigen einheitlichen Regelung der Wasserwirtschaft eine umgehende Klärung der Zuständigkeitsfrage herbeizuführen. Aus diesem Grunde hatte der federführende Ausschuß beim Herrn Präsidenten des Bundestages beantragt, der Gesetzentwurf möge zur Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen nachträglich auch dem Rechtsausschuß überwiesen werden. Das ist durch Beschluß des Bundestages vom 28. Februar 1958 geschehen. Der Rechtsausschuß hat nun dem federführenden Ausschuß am 12. November 1959 mitgeteilt, daß er die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 21 GG mit einem Stimmenverhältnis von 16 : 4 Stimmen bei einer Stimmenthaltung und die Verwaltungskompetenz des Bundes nach Artikel 89 Abs. 2 und 3 GG mit einem Stimmenverhältnis von 13 : 2 Stimmen bejahe. Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf daraufhin in seiner Sitzung am 9. Dezember 1959 abschließend beraten und die aus der Anlage ersichtliche Fassung mit Mehrheit angenommen.

Der Ausschuß hat während seiner Erörterungen Wert darauf gelegt, dauernde Fühlung mit den Ländern und mit dem Bundesrat zu halten und hat dies dem Herrn Präsidenten des Bundesrates auch in einem Schreiben vom 25. Februar 1958 mitgeteilt. Die Vertreter des Bundesrates gaben dem Ausschuß davon Kenntnis, daß sich die Haltung der Mehrheit des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf nicht geändert habe.

Während der Beratungen ist erwogen worden, ob die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf so lange auszusetzen sei, bis der vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsrechtsstreit zwischen der Bundesregierung und dem Land Hessen über die Verfassungsmäßigkeit gewisser Vorschriften des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 entschieden sei. Der Ausschuß war jedoch der An-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

sicht, daß in diesem Rechtsstreit die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs Drucksache 46 nicht berührt zu werden braucht. Ein Hinausschieben der Verabschiedung des Gesetzentwurfs bis zur Entscheidung jenes Rechtsstreits erschien dem Ausschuß in Anbetracht der Dringlichkeit des Reinhaltegesetzes daher nicht vertretbar.

Soweit im Ausschuß die Regierungsvorlage gebilligt worden ist, wird auf die Begründung in Drucksache 46 Bezug genommen. Zu den vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen ist das Nachfolgende zu bemerken:

1. Zu § 1

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

2. Zu § 2

Die Vorschrift ist an § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes angeglichen worden; darüber hinaus wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 1 Satz 3 ist das Wort „insbesondere" aus verfassungsrechtlichen Gründen gestrichen worden. § 2 ist eine Ermächtigungsvorschrift im Sinne des Artikels 80 GG, die nach Inhalt, Zweck und Ausmaß genau bestimmt sein muß. Daraus ergeben sich die Ergänzungen durch die Nr. 2a, 4a, 4b und in Nr. 3;

b) Absatz 3 ist geändert worden, um den Zweck des Gesetzes zu verdeutlichen;

c) die Einfügung in Absatz 4 ist redaktioneller Art.

3. Zu § 3

Durch die Neufassung des Absatzes 2 soll der Mitwirkung des Beirats der Wasser- und Schiffahrtsdirektion ein größeres Gewicht gegeben werden.

4. Zu § 4

a) Der Zusatz in Absatz 1 ist redaktioneller Art;

b) durch die Einfügung in Absatz 3 soll klargestellt werden, daß es zu den Aufgaben der Verwaltung gehört, auch Vorsorge für eine ordnungsmäßige Unterhaltung der Rohrleitungen zu treffen;

c) der Zusatz in Absatz 4 soll klarstellen, daß die Einbringung von Fischnahrung nur insoweit zulässig ist, als das Wasser der Bundeswasserstraßen nicht nachteilig verändert wird.

5. Zu § 5

a) Absatz 1 wurde zur Anpassung an § 23 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ergänzt, so daß hierdurch der Absatz 5 des Regierungsentwurfs entfallen konnte;

b) in Absatz 2 ist das Wort „lediglich" aus redaktionellen Gründen gestrichen worden;

c) die Neufassung des Absatzes 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß nicht der Umfang der Betriebe, sondern die Schädlichkeit des Abwassers entscheidend ist;

d) um die Einheitlichkeit der Vorschriften über den Gemeingebrauch zu gewährleisten, wird durch die Neufassung des Absatzes 4 hierfür eine Rechtsverordnung der Zentralinstanz verlangt;

e) Absatz 4a entspricht § 24 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes.

6. Zu § 6

Absatz 3 ist inhaltlich eine Ausfüllungsvorschrift zu § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes.

7. Zu § 8

a) Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art;

b) der Hinweis in Absatz 3 auf die öffentliche Wasserversorgung bedeutet eine Anpassung an § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und stellt klar, daß das Wohl der Allgemeinheit im Rahmen dieses Gesetzes insbesondere die öffentliche Wasserversorgung umfaßt. Durch die Bezugnahme auf Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts konnte Absatz 4 des Regierungsentwurfs entfallen. Die Verpflichtung des Unternehmers, angemessene Beiträge zu leisten, ist jetzt in § 9 Abs. 1a Nr. 3 vorgeschrieben;

c) Absatz 5 der Vorschrift ist eine verfahrensrechtliche Ausfüllungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz. Durch ihre Aufnahme konnte § 11 Abs. 8 des Regierungsentwurfs entfallen.

8. Zu § 9

a) Absatz 1 ist an § 4 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes angeglichen und durch die Ausfüllungsvorschrift des Satzes 2 ergänzt worden;

b) Absatz 1a entspricht § 4 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Nr. 1 war bisher in Absatz 1, Nr. 2 in Absatz 2 des § 9 enthalten; Nr. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 4 des Regierungsentwurfs;

c) Absatz 2 ist eine Ausfüllungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz. Sie ist gegenüber dem Regierungsentwurf redaktionell geändert worden;

d) die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Art.

9. Zu § 9a

Die Vorschrift ist eine verfahrensrechtliche Ausfüllungsvorschrift zu §§ 7 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes. Um Bezugnahmen zu vermeiden, sind in ihr die gemeinsamen Vorschriften für Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren zusammengefaßt worden. Die folgenden Vorschriften des Regierungsentwurfs konnten daher entfallen: § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 9, § 12 Abs. 3. Durch die Vorschrift des Absatzes 3 wird Artikel 89 Abs. 3 GG Rechnung getragen.

10. Zu § 10

a) Die Änderung und Ergänzung des Absatzes 2 entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis und ermöglicht in einfach gelagerten Fällen eine Beschleunigung des Erlaubnisverfahrens;

b) zu den bisherigen Absätzen 3 und 4 vgl. Nr. 9 dieses Berichts.

11. Zu § 11

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Art. Wegen der bisherigen Absätze 2 bis 9 vgl. Nr. 9 und 12 dieses Berichts.

12. Zu §§ 11a bis 11d

Die Vorschriften sind neu eingefügt. Sie sind Ausfüllungsvorschriften zum Wasserhaushaltsgesetz. Zum Teil sind sie im Laufe der Beratungen neu eingefügt worden, zum Teil waren sie bereits an anderer Stelle im Regierungsentwurf enthalten, und zwar entsprechen im wesentlichen

§ 11a Abs. 1 Satz 1	dem bisherigen	§ 11 Abs. 2 Satz 1,
§ 11a Abs. 1 Satz 2	dem bisherigen	§ 11 Abs. 4,
§ 11a Abs. 2	dem bisherigen	§ 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3,
§ 11a Abs. 3	dem bisherigen	§ 11 Abs. 3,
§ 11b Abs. 1	dem bisherigen	§ 11 Abs. 5,
§ 11b Abs. 3	dem bisherigen	§ 11 Abs. 7,
§ 11c Abs. 1	dem bisherigen	§ 11 Abs. 6,
§ 11d	dem bisherigen	§ 13 Abs. 1.

In § 11a Abs. 1 Satz 1 ist die Auslegungsfrist von 4 Wochen in 1 Monat geändert worden.

13. Zu § 12

a) Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Art;

b) Absatz 1 ist wegen § 11 Abs. 1 als überflüssig gestrichen worden;

c) durch Änderungen in Absatz 2 sind eingehendere Vorschriften für den Inhalt des Bescheides getroffen worden;

d) Absatz 3 ist entfallen; er ist jetzt in § 9a Abs. 5 enthalten.

14. Zu § 13

a) Absatz 1 ist jetzt in § 11d enthalten;

b) Absatz 3 wurde an § 10 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes angeglichen.

15. Zu § 14

Absatz 1 wurde an § 11 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes angeglichen.

16. Zu § 15

a) Der Hinweis in Absatz 1 auf die öffentliche Wasserversorgung entspricht den Überlegungen unter Nr. 7 b) dieses Berichts;

b) die Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 4 entspricht § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes.

17. Zu § 16

a) Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Art;

b) der Zusatz in Absatz 1 dient der Klarstellung;

c) die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

18. Zu § 18

Der Hinweis in den Absätzen 2 und 3 auf die öffentliche Wasserversorgung entspricht den Überlegungen unter Nr. 7 b) dieses Berichts. Die weiteren Änderungen in Absatz 3 sind redaktioneller Art.

19. Zu § 19

Die Verlängerung der Frist in Absatz 1 entspricht § 16 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

20. Zu § 20

a) Die Verlängerung der Fristen in § 20 Abs. 1 entspricht § 17 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes;

b) der Hinweis in den Absätzen 2 und 3 auf die öffentliche Wasserversorgung entspricht den Überlegungen unter Nr. 7 b) dieses Berichts.

21. Zu § 21

Die Vorschrift ist in Anpassung an das Wasserhaushaltsgesetz gestrichen worden.

22. Zu § 21a

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 23 der Regierungsvorlage. Sie ist an dieser Stelle eingefügt worden, weil sie sich gedanklich an die vorhergehenden Bestimmungen anschließt. Absatz 1 ist entsprechend den Überlegungen unter Nr. 7 b) dieses Berichts ergänzt worden.

23. Zu § 22

Die Vorschrift wurde gestrichen, weil auch die entsprechende Vorschrift des ursprünglichen Entwurfs des Wasserhaushaltsgesetzes entfallen ist.

24. Zu § 23

Vgl. die Bemerkungen in Nr. 22 dieses Berichts.

25. Zu § 25

Absatz 1 ist § 20 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes angeglichen worden.

26. Zu § 26

a) Die Überschrift ist aus redaktionellen Gründen geändert worden;

b) Absatz 1 wurde neu formuliert, um alle Fälle zu erfassen, in denen ein Anspruch auf Übernahme geboten erscheint;

c) Absatz 2 ist jetzt in Absatz 1 Satz 3 enthalten.

27. Zu § 30

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 ist redaktioneller Art.

28. Zu § 31

Die Vorschrift ist an § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes angeglichen worden.

29. Zu § 32

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Art.

30. Zu § 33

In Absatz 1 ist der bisherige Absatz 3 aus redaktionellen Gründen eingearbeitet worden.

31. Zu § 35

Die Vorschrift ist als überflüssig gestrichen worden.

32. Zu § 36

Die Änderungen sind redaktioneller Art; hierdurch ist die Vorschrift an § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes angeglichen worden.

33. Zu § 39

Absatz 1 Nr. 1 der Vorschrift ist an § 41 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes angeglichen worden.

34. Zu § 42

Der Hinweis in Absatz 1 auf die öffentliche Wasserversorgung entspricht den Überlegungen unter Nr. 7 b) dieses Berichts.

35. Zu § 43

a) Durch die Einfügung des Satzes 1 in Absatz 1 wird klargestellt, daß das Gesetz sachlich, wenn auch nicht rechtlich, ein Ausfüllungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz darstellt.

   Die Änderungen und Umgruppierungen bei den Nr. 4, 5, 9, 11, 12, 14a, 14b sind redaktioneller Art;

b) in Absatz 2 ist der Hinweis auf § 18 dieses Gesetzes auf Wunsch des Landes Bremen gestrichen worden. Es sollte klargestellt werden, daß die im Staatsvertrag von 1921 getroffene Regelung in vollem Umfange aufrechterhalten bleibt;

c) Absatz 2a wurde eingefügt, um auch für das Land Hamburg eine entsprechende Regelung wie für das Land Bremen festzulegen.

Bonn, den 9. Dezember 1959

Dr. Winter

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 46 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1959

Der Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft

Dr. Dehler	**Dr. Winter**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG)

— Drucksache 46 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft
(26. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Geltungsbereich	**Geltungsbereich**
Dieses Gesetz gilt für *die* Bundeswasserstraßen (Binnen- und Seewasserstraßen) *einschließlich der ihnen dienenden,* im Eigentum des Bundes stehenden Häfen und Talsperren.	**(1)** Dieses Gesetz gilt für **alle** Bundeswasserstraßen. **Sie gliedern sich in die** Binnen- und Seewasserstraßen **des Bundes.** **(2) Zu den Bundeswasserstraßen gehören auch die** im Eigentum des Bundes stehenden Häfen und Talsperren**, die Zwecken der Bundeswasserstraßen dienen.**
§ 2	§ 2
Reinhalteordnungen	**Reinhalteordnungen**
(1) Für Bundeswasserstraßen oder Teile von solchen, die in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit durch das Zuführen von Stoffen — allein oder in Verbindung mit Wasserentnahmen oder anderen Maßnahmen — in erheblichem Maße schädlich verändert werden, können durch Rechtsverordnungen Reinhalteordnungen erlassen werden. Dasselbe gilt, wenn eine solche Veränderung (Belastung) zu erwarten ist. Die Reinhalteordnungen können *insbesondere* vorschreiben,	(1) Für Bundeswasserstraßen oder Teile von solchen, die in ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit durch das Zuführen von Stoffen — allein oder in Verbindung mit Wasserentnahmen oder anderen Maßnahmen — in erheblichem Maße schädlich verändert werden, können durch Rechtsverordnungen Reinhalteordnungen erlassen werden. Dasselbe gilt, wenn eine solche Veränderung (Belastung) zu erwarten ist. Die Reinhalteordnungen können vorschreiben,
1. welchen Mindestanforderungen die Beschaffenheit des Wassers der Bundeswasserstraße genügen soll,	1. unverändert
2. welche Wassermengen je nach der Wasserführung insgesamt entnommen werden dürfen,	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
	2a. daß Wasser nur gleichmäßig entnommen werden darf,
3. daß bestimmte Stoffe nicht zugeführt werden dürfen,	3. daß bestimmte Stoffe nicht **oder nur in begrenzter Menge** zugeführt werden dürfen,
4. daß bestimmte Stoffe, die zugeführt werden, bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen,	4. unverändert
	4a. daß die Stoffe nur gleichmäßig zugeführt werden dürfen,
	4b. daß die Stoffe nur in einer Weise zugeführt werden dürfen, durch die eine schnelle Vermischung mit dem Wasser der Bundeswasserstraße sichergestellt wird,
5. welche sonstigen Einwirkungen abzuwehren sind, durch die die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt werden kann.	5. unverändert
(2) Eine Reinhalteordnung soll erst erlassen werden, wenn die Belastung sowie ihre Auswirkungen ermittelt worden sind oder hierfür ausreichende Erfahrungswerte vorliegen. Dabei sollen insbesondere die Wasserführung der Bundeswasserstraße, die Menge des Wassers, das aus ihr entnommen wird, ferner die Beschaffenheit und die Menge der zugeführten Stoffe berücksichtigt werden.	(2) unverändert
(3) Die Reinhalteordnungen können den Gemeingebrauch nach Art und Umfang beschränken.	(3) Die Reinhalteordnungen können den Gemeingebrauch **hinsichtlich der Einleitung von Wasser und Abwasser** nach Art und Umfang beschränken.
(4) Bestimmt die Reinhalteordnung, daß sie auch auf bestehende Rechte und Befugnisse anzuwenden ist, so gilt sie gegen den Inhaber einer Erlaubnis (§ 6), einer Bewilligung (§ 7), eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 18) erst, wenn die Rechte und Befugnisse durch besondere Verwaltungsakte der Reinhalteordnung angepaßt worden sind; § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der im Rahmen des Gemeingebrauchs einer Bundeswasserstraße mittels einer Anlage Stoffe zuführt.	(4) Bestimmt die Reinhalteordnung, daß sie auch auf bestehende Rechte und Befugnisse anzuwenden ist, so gilt sie gegen den Inhaber einer Erlaubnis (§ 6), einer Bewilligung (§ 7), eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 18) erst, wenn die Rechte und Befugnisse durch besondere Verwaltungsakte **der nach § 33 zuständigen Behörden** der Reinhalteordnung angepaßt worden sind; § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der im Rahmen des Gemeingebrauchs einer Bundeswasserstraße mittels einer Anlage Stoffe zuführt.
§ 3	§ 3
Erlaß der Reinhalteordnungen	**Erlaß der Reinhalteordnungen**
(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Reinhalteordnungen zu erlassen; er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen des Bundes übertragen.	(1) unverändert
(2) *Vor dem Erlaß* einer Reinhalteordnung ist *der* Beirat der Wasser- und Schiffahrtsdirektion (§ 34) zu *hören.*	(2) **Bevor** eine Reinhalteordnung **erlassen wird,** ist **sie mit dem** Beirat der Wasser- und Schiffahrtsdirektion (§ 34) zu **erörtern.**
§ 4	§ 4
Entnahme von Wasser; Zuführen, Lagern und Befördern von Stoffen	**Entnahme von Wasser; Zuführen, Lagern und Befördern von Stoffen**
(1) Wasser darf einer Bundeswasserstraße nur entnommen und Stoffe dürfen ihr nur zugeführt	(1) Wasser darf einer Bundeswasserstraße nur entnommen und Stoffe dürfen ihr nur zugeführt

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
werden, soweit dies in Ausübung des Gemeingebrauchs (§ 5), einer Erlaubnis (§ 6), einer Bewilligung (§ 7), eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 18), einer anderen alten Benutzung (§ 20) oder nach den Vorschriften über das Zuführen von Stoffen aus Schiffen, schwimmenden Einrichtungen oder Geräten zulässig ist.	werden, soweit dies in Ausübung des Gemeingebrauchs (§ 5), einer Erlaubnis (§ 6), einer Bewilligung (§ 7), eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 18), einer anderen alten Benutzung (§ 20) oder nach den Vorschriften über das Zuführen von Stoffen aus Schiffen, schwimmenden Einrichtungen oder Geräten **(§ 41 Abs. 1 Nr. 1, § 43 Abs. 3)** zulässig ist.
(2) Stoffe dürfen an einer Bundeswasserstraße nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.	(2) unverändert
(3) Rohrleitungen, die eine Bundeswasserstraße kreuzen oder berühren, müssen so beschaffen sein und so verlegt werden, daß die in ihnen beförderten Stoffe eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Wassers der Bundeswasserstraße nicht hervorrufen können.	(3) Rohrleitungen, die eine Bundeswasserstraße kreuzen oder berühren, müssen so beschaffen sein, so verlegt **und so unterhalten** werden, daß die in ihnen beförderten Stoffe eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Wassers der Bundeswasserstraße nicht hervorrufen können.
(4) Das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei *durch den Fischereiberechtigten* bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung.	(4) Das Einbringen von Stoffen **in eine Bundeswasserstraße** zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, **soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften oder der Wasserabfluß nachteilig beeinflußt wird.**
§ 5	§ 5
Gemeingebrauch	**Gemeingebrauch**
(1) Jedermann darf einer Bundeswasserstraße in einem Umfange Wasser entnehmen und ihr Stoffe zuführen, wie dies nach Bundes- oder Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet ist.	(1) Jedermann darf einer Bundeswasserstraße in einem Umfange Wasser entnehmen und ihr Stoffe zuführen, wie dies nach Bundes- oder Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet ist, **soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.**
(2) Im Rahmen des Gemeingebrauchs darf *lediglich* Abwasser, das	(2) Im Rahmen des Gemeingebrauchs darf Abwasser, das
1. in der eigenen Haushaltung oder Wirtschaft oder	1. unverändert
2. auf Schiffen, welche nicht nur vorübergehend zu anderen Zwecken als zur Schifffahrt verwendet werden (z. B. Wohnschiffe), oder	2. unverändert
3. auf schwimmenden Einrichtungen und Geräten, welche nicht nur vorübergehend festgemacht werden,	3. unverändert
anfällt, in eine Bundeswasserstraße eingeleitet werden, soweit dies nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht als Gemeingebrauch zulässig war und die Einleitung nicht auf Grund des Absatzes 4 oder des § 2 Abs. 3 untersagt oder beschränkt worden ist.	anfällt, in eine Bundeswasserstraße eingeleitet werden, soweit dies nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht als Gemeingebrauch zulässig war und die Einleitung nicht auf Grund des Absatzes 4 oder des § 2 Abs. 3 untersagt oder beschränkt worden ist.
(3) Als Wirtschaft im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, *mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,* und kleingewerbliche Betriebe *von geringem Umfang.*	(3) Als Wirtschaft im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb und kleingewerbliche Betriebe, **deren Abwasser auf den Zustand einer Bundeswasserstraße nur geringfügig einwirken kann.**
(4) *Die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung können* den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder *untersagen,* wenn der Zustand einer	(4) **Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung** den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder **verbieten,** wenn der Zustand einer

Entwurf

Bundeswasserstraße durch *ihn* nachteilig beeinflußt wird.

(5) *Der Gemeingebrauch an einer Bundeswasserstraße ist unzulässig, soweit Rechte anderer entgegenstehen und soweit durch ihn Befugnisse anderer beeinträchtigt werden.*

§ 6

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, einer Bundeswasserstraße zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise Wasser zu entnehmen oder Stoffe zuzuführen.

(2) Die Erlaubnis läuft nach dreißig Jahren ab, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit erteilt worden ist.

§ 7

Bewilligung

(1) Die Bewilligung gewährt das Recht, einer Bundeswasserstraße in einer nach Art und Maß bestimmten Weise Wasser zu entnehmen oder Stoffe zuzuführen.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und
2. die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

(3) Ist zu erwarten, daß die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt, und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist durch den Unternehmer zu entschädigen (§ 25).

(4) Die Bewilligung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die in besonderen Fällen dreißig Jahre über-

Beschlüsse des 26. Ausschusses

Bundeswasserstraße durch **den Gemeingebrauch** nachteilig beeinflußt wird.

(4a) An Bundeswasserstraßen findet ein Gebrauch nach § 24 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch die Anlieger und Hinterlieger nicht statt.

(5) entfällt

vgl. Absatz 1

§ 6

Erlaubnis

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Erlaubnis kann beschränkt oder widerrufen werden, insbesondere

1. **wenn von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder nachträgliche Anordnungen (§ 8) verhütet oder ausgeglichen werden kann;**
2. **wenn die in § 15 Abs. 2 für die Rücknahme der Bewilligung genannten Voraussetzungen gegeben sind.**

§ 7

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
schreiten darf. Enthält die Bewilligungsurkunde keine Frist, so ist die Bewilligung für dreißig Jahre erteilt.	
(5) Die Bewilligung geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist.	
§ 8	§ 8
Grundsätze für Erlaubnis und Bewilligung	**Grundsätze für Erlaubnis und Bewilligung**
(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung gewähren nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Sie geben auch kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit; unbeschadet des § 14 berühren sie jedoch nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.	(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung gewähren nicht das Recht, **zum Zwecke ihrer Ausübung** Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Sie geben auch kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit; unbeschadet des § 14 berühren sie jedoch nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.
(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen unter dem Vorbehalt, daß nachträglich 1. zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt, 2. Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet, 3. Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet werden können. Wird das Wasser auf Grund einer Bewilligung benutzt, so müssen die Maßnahmen nach Nummer 2 und 3 wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sein.	(2) unverändert
(3) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen wird.	(3) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, **insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung,** zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen **oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 9 Abs. 1a Nr. 3)** verhütet oder ausgeglichen wird.
(4) *Kann eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Maßnahmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden, so kann dem Unternehmer auferlegt werden, zu den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Beiträge zu leisten.*	(4) entfällt
	(5) Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, sodann ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen und bei Gleichwertigkeit der Benutzungen die zeitliche Reihenfolge der Anträge.

Entwurf

§ 9

Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. *Auflagen* sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. *Ferner* können durch Auflagen *auch* Maßnahmen zur Beobachtung oder Feststellung des Zustandes vor der Benutzung *sowie* von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet *werden.*

(2) Dem Unternehmer können *ferner* Maßnahmen der Selbstüberwachung auferlegt werden; *hierzu gehören insbesondere die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter,* die Führung von Büchern oder Karteien, die Aufstellung selbstschreibender Geräte oder die Schaffung sonstiger Einrichtungen, durch die Art, Maß und Zeiten der Benutzung sowie die Einhaltung der Auflagen festgestellt werden können.

(3) Soweit der Unternehmer *nach Absatz 1 und 2* verpflichtet ist, Einrichtungen herzustellen, hat er sie auf seine Kosten zu unterhalten und zu betreiben.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 9

Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. **Benutzungsbedingungen und Auflagen sind zulässig, insbesondere im Interesse der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Wasserversorgung, der Volksgesundheit, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Siedlung, des Verkehrs, der Fischerei, der gewerblichen Wirtschaft und im Interesse einer technisch einwandfreien Gestaltung von Anlagen zur Gewässerbenutzung. Sie** sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(1a) Durch Auflagen können **insbesondere**

1. Maßnahmen zur Beobachtung oder **zur** Feststellung des Zustandes vor der Benutzung **und** von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet,
2. **die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben,**
3. **dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.**

(2) Dem Unternehmer können **auch** Maßnahmen der Selbstüberwachung auferlegt werden, **wie** die Führung von Büchern oder Karteien, die Aufstellung selbstschreibender Geräte oder die Schaffung sonstiger Einrichtungen, durch die Art, Maß und Zeiten der Benutzung sowie die Einhaltung der Auflagen festgestellt werden können.

(3) Soweit der Unternehmer **durch Benutzungsbedingungen oder Auflagen** verpflichtet ist, Einrichtungen herzustellen, hat er sie auf seine Kosten zu unterhalten und zu betreiben.

§ 9a

Gemeinsame Vorschriften für Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) bei der zuständigen Behörde der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung (§ 10 Abs. 1, § 11) einzureichen.

(2) Der Sachverhalt ist von Amts wegen zu ermitteln. Beteiligte Behörden und Personen sind zu hören. Offensichtlich unzulässige Anträge können ohne vorheriges Verfahren zurückgewiesen werden. Das gleiche gilt für mangelhafte Anträge, wenn die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(3) Im Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren ist der zuständigen Landesbehörde Gelegenheit zu geben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Werden Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, so darf die Erlaubnis oder Bewilligung nur erteilt werden, wenn die zuständige Landesbehörde der beteiligten Länder nicht widerspricht.

(4) Anhängige Verfahren können, soweit sachdienlich, verbunden werden.

(5) Die Entscheidung über den Antrag ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Antragsteller, der zuständigen Landesbehörde (Absatz 3) und den Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben, mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Ist wegen der Zahl der Beteiligten die Zustellung des Bescheides unzweckmäßig, so kann eine Ausfertigung des Bescheides in den Gemeinden, in denen er sich auswirkt, zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. Zeit und Ort der Auslegung und die Rechtsmittelbelehrung sind ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Durch die Bekanntmachung wird die Zustellung ersetzt. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Ablauf der Auslegungsfrist; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Behörden, die im Verfahren gehört worden sind, ist der Bescheid zuzustellen.

(6) Eine Sicherheit kann verlangt werden, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Die §§ 232, 234 bis 240 BGB sind anzuwenden.

(7) Die Verfahrenskosten fallen dem Antragsteller zur Last. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen entstanden sind, können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen erhoben hat.

§ 10

Erlaubnisverfahren

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung, die die Erlaubnis erteilen.

(2) Vor der Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung *von größerer Bedeutung* soll der Antrag öffentlich ausgelegt und mit den Beteiligten erörtert werden.

(3) *Die Kosten des Erlaubnisverfahrens fallen dem Unternehmer zur Last. Die Kosten, die durch mutwillige oder offenbar unbegründete Einwendungen entstehen, können jedoch demjenigen auferlegt werden, der sie erhoben hat.*

(4) *Die Entscheidung über den Erlaubnisantrag ist dem Unternehmer und den sonst Beteiligten zuzustellen.*

§ 10

Erlaubnisverfahren

(1) unverändert

(2) Vor der Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung soll der Antrag öffentlich ausgelegt und mit den Beteiligten erörtert werden. **In einfach gelagerten Fällen kann von der Erörterung abgesehen werden.**

(3) entfällt

(4) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
§ 11	§ 11
Bewilligungsverfahren	**Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren**
(1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist mit den erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion *einzureichen,* in deren *Bezirk* die beantragte Bewilligung ausgeübt werden soll.	(1) **Für das Bewilligungsverfahren ist die** Wasser- und Schiffahrtsdirektion **zuständig,** in deren **Bereich** die beantragte Bewilligung ausgeübt werden soll.
(2) Der Antrag ist in den Gemeinden, in deren Bereich die beabsichtigte Benutzung sich nach dem Ermessen der Wasser- und Schiffahrtsdirektion nicht nur unerheblich auswirken kann, vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf der Frist zur Einlegung von Einwendungen (Absatz 4) Ansprüche wegen der nachteiligen Wirkungen der beabsichtigten Benutzung nur noch nach § 13 geltend gemacht werden können. Ein Antrag, der offenbar unzulässig oder aussichtslos ist, braucht nicht ausgelegt und bekanntgemacht zu werden.	(2) entfällt
(3) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion soll alle Personen, die nach ihrem Ermessen von nachteiligen Wirkungen der Benutzung betroffen werden können, auf die Bekanntmachung hinweisen.	(3) entfällt
(4) Gegen den Antrag können die Betroffenen bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Beendigung der Auslegungsfrist schriftlich Einwendungen erheben.	(4) entfällt
(5) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 hat die Wasser- und Schiffahrtsdirektion die Einwendungen mit den Beteiligten zu erörtern. Bei Benutzungen von überörtlicher Bedeutung kann sie den Beirat (§ 34) gutachtlich hören.	(5) entfällt
(6) Werden gegen eine beabsichtigte Benutzung auf Grund eines Rechts Einwendungen erhoben, so kann ein Streit über das Bestehen des Rechts zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden. Das Bewilligungsverfahren kann bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits ausgesetzt werden; es ist auszusetzen, wenn die Bewilligung bei Bestehen des Rechts zu versagen wäre. Wird die Bewilligung erteilt, bevor über das Bestehen des Rechts rechtskräftig entschieden worden ist, so bleibt die Entscheidung über die bei Bestehen des Rechts festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen vorbehalten.	(6) entfällt
(7) Die Festsetzung der Entschädigung kann einem besonderen Verfahren vorbehalten werden, wenn für sie Feststellungen erforderlich sind, die für die Erteilung der Bewilligung keine Bedeutung haben. Wird über die Entschädigung im Bewilligungsverfahren entschieden, so sind die Vorschriften des § 27 anzuwenden.	(7) entfällt
(8) Ist über die Bewilligung für mehrere Unternehmen zu entscheiden, die auch bei Teilung der verfügbaren Wassermenge oder bei Festsetzung verschiedener Benutzungszeiten oder geeigneter Betriebseinrichtungen nicht nebeneinander bestehen können, so ist für die Entscheidung die Bedeutung	(8) entfällt

Entwurf

des Unternehmens für das Wohl der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens maßgebend.

(9) *Die Kosten des Bewilligungsverfahrens fallen dem Unternehmer zur Last; § 10 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.*

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(9) entfällt

§ 11a

Auslegung des Bewilligungsantrages

(1) Der Antrag ist in den Gemeinden, in deren Bereich die beabsichtigte Benutzung sich nach dem Ermessen der Wasser- und Schiffahrtsdirektion nicht nur unerheblich auswirken kann, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Gegen ihn können die Betroffenen bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Beendigung der Auslegungsfrist schriftlich Einwendungen erheben.

(2) Der wesentliche Inhalt des Antrages, die Auslegungsfrist sowie Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist Ansprüche wegen der nachteiligen Wirkungen der beabsichtigten Benutzung nur noch nach § 13 geltend gemacht werden können.

(3) Können Beteiligte ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden, so sollen sie auf die Bekanntmachung nach Absatz 2 hingewiesen werden.

§ 11b

Mündliche Verhandlung

(1) Nach Ablauf der Frist des § 11a Abs. 1 Satz 2 ist mit den Beteiligten über den Antrag und die erhobenen Einwendungen mündlich zu verhandeln. Bei Benutzungen von erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung soll auf Antrag eines beteiligten Landes der Beirat (§ 34) gutachtlich gehört werden.

(2) In der Verhandlung können die Beteiligten sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen.

(3) Soweit über die Festsetzung von Entschädigungen verhandelt wird, sind die Vorschriften des § 27 anzuwenden. Die Festsetzung der Entschädigung kann einem besonderen Verfahren vorbehalten werden, wenn für sie Feststellungen erforderlich sind, die für die Erteilung der Bewilligung keine Bedeutung haben.

§ 11c

Aussetzung des Verfahrens

(1) Werden gegen eine beabsichtigte Benutzung auf Grund eines Rechts Einwendungen erhoben, so kann ein Streit über das Bestehen des Rechts zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden. Das Bewilligungsverfahren kann bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits ausgesetzt werden; es ist aus-

Entwurf

Beschlüsse des 26. Ausschusses

zusetzen, wenn die Bewilligung bei Bestehen des Rechts zu versagen wäre. Wird die Bewilligung erteilt, bevor über das Bestehen des Rechts rechtskräftig entschieden worden ist, so bleibt die Entscheidung über die bei Bestehen des Rechts festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen vorbehalten.

(2) Wird das Verfahren wegen einer Verweisung zur richterlichen Entscheidung ausgesetzt, so ist eine Frist zu bestimmen, binnen deren die Klage zu erheben ist. Wird der Rechtsstreit ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

§ 11d

Vorbehaltene Entscheidung

Hat ein Betroffener gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben (§ 7 Abs. 3) und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen für sein Recht eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und die Entschädigung einem späteren Verfahren vorzubehalten.

§ 12

Bewilligungs*beschluß*

(1) *Die Bewilligung wird von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion erteilt.*

(2) Der *Bewilligungsbeschluß* hat zu enthalten

1. die genaue Bezeichnung des bewilligten Rechts, *des Zwecks, dem das bewilligte Recht dient, sowie* des Planes, *nach dem der* Zweck *verfolgt wird,*
2. die Dauer, die Benutzungsbedingungen und die Auflagen *des bewilligten Rechts,* soweit die Festsetzung der Auflagen nicht nach *§ 13 Abs. 1* einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
3. die Frist, *binnen derer die bewilligte* Benutzung *zu beginnen ist,*
4. die Entscheidung über die nach *§ 11 Abs. 4* erhobenen Einwendungen,
5. die Streitigkeiten, die nach *§ 11 Abs. 6 zur richterlichen* Entscheidung *verwiesen und noch nicht rechtskräftig entschieden worden sind,*
6. die Entscheidung über die Entschädigungen, *soweit sie nicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 oder nach § 13 Abs. 1 einem besonderen Verfahren vorbehalten wird.*

§ 12

Bewilligungsbescheid

(1) entfällt

(2) **Soweit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung stattgegeben wird,** hat der **Bescheid** zu enthalten

1. die genaue Bezeichnung des bewilligten Rechts **nach Art, Umfang und** Zweck **und** des **der Benutzung zugrunde liegenden** Planes,
2. die Dauer **der Bewilligung,** die Benutzungsbedingungen und die Auflagen, soweit die Festsetzung der Auflagen nicht nach **§ 11d** einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
3. die Frist **für den Beginn** der Benutzung,
4. die Entscheidung über die nach **§ 11a Abs. 1 Satz 2** erhobenen Einwendungen,
5. die Streitigkeiten, **für** die nach **§ 11c die** Entscheidung **vorbehalten wird,**
6. die Entscheidung über die Entschädigung,

6a. die Vorbehalte nach § 11b Abs. 3 Satz 2 oder nach § 11d,

6b. die Sicherheitsleistung nach § 9a Abs. 6,

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
	6c. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.
(3) *Der Beschluß über den Bewilligungsantrag ist dem Unternehmer und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Er muß mit Gründen versehen sein.*	(3) entfällt
§ 13 **Nachträgliche Entscheidungen**	§ 13 **Nachträgliche Entscheidungen**
(1) *Hat ein Betroffener gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen für sein Recht eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und die Entschädigung einem späteren Verfahren vorzubehalten.*	(1) entfällt
(2) Ist ein Betroffener durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, gegen die Erteilung der Bewilligung rechtzeitig Einwendungen zu erheben, so können auch nach der Erteilung der Bewilligung auf seinen Antrag Auflagen und eine Entschädigung festgesetzt werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Fortfall der Hinderungsgründe zu stellen; er ist ausgeschlossen, wenn seit der Erteilung der Bewilligung ein Jahr verstrichen ist.	(2) unverändert
(3) *Wirkt die bewilligte Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig ein, ohne daß* der Betroffene es während des Verfahrens nach § 11 voraussehen konnte, so kann er verlangen, daß dem Unternehmer nachträglich Auflagen gemacht werden. Kann eine nachteilige Wirkung durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene nach § 25 zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von der nachteiligen Wirkung der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.	(3) Konnte der Betroffene **nachteilige Wirkungen** während des Verfahrens nach §§ 11 **bis 11b nicht** voraussehen, so kann er verlangen, daß dem Unternehmer nachträglich Auflagen gemacht werden. Kann eine nachteilige Wirkung durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene nach § 25 zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von der nachteiligen Wirkung der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.
§ 14 **Ausschluß von Ansprüchen**	§ 14 **Ausschluß von Ansprüchen**
(1) *Wirkt* eine bewilligte Benutzung *auf das Recht eines anderen nachteilig ein, so* kann der Betroffene gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf Beseitigung der Störung, auf Unterlassung der Benutzung, auf Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Schadensersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, daß der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.	(1) **Wegen nachteiliger Wirkungen** einer bewilligten Benutzung kann der Betroffene **(§ 7 Abs. 3)** gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf Beseitigung der Störung, auf Unterlassung der Benutzung, auf Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Schadensersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, daß der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.
(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.	(2) unverändert

Entwurf

§ 15

Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 8 Abs. 2 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung (§ 25) beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

(2) Die Bewilligung kann ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach § 8 Abs. 2 zulässig ist, nur beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer

1. die Bewilligung auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
2. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat,
3. den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) nicht mehr übereinstimmt,
4. trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 16

Vorkehrungen **bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung**

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann der Unternehmer verpflichtet werden, die Anlagen für die Benutzung der Bundeswasserstraße ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder *andere* geeignete Vorkehrungen zur Verhütung nachteiliger Folgen zu treffen.

(2) Wird *bei Beschränkung oder Rücknahme* einer Bewilligung *nach* § 15 Abs. 1 eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist Entschädigung (§ 25) zu leisten.

§ 17

Benutzungen durch Verbände

Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinaus einer Bundeswasserstraße Stoffe zuführen oder ihr Wasser entnehmen wollen. Dies gilt nicht, soweit ein altes

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 15

Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 8 Abs. 2 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung (§ 25) beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, **insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung,** zu erwarten ist.

(2) Die Bewilligung kann ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach § 8 Abs. 2 zulässig ist, nur beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder **Benutzungsbedingungen oder** Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 16

Maßnahmen
bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann der Unternehmer verpflichtet werden, **auf seine Kosten** die Anlagen für die Benutzung der Bundeswasserstraße ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder geeignete Vorkehrungen zur Verhütung nachteiliger Folgen zu treffen.

(2) Wird **in einem Falle, in dem** eine Bewilligung **auf Grund von** § 15 Abs. 1 **beschränkt oder zurückgenommen wird,** eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist Entschädigung (§ 25) zu leisten.

§ 17

unverändert

Entwurf

Recht oder eine alte Befugnis besteht oder soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für Einzelvorhaben durch besondere gesetzliche Vorschrift Abweichendes bestimmt ist.

§ 18

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für die Benutzung einer Bundeswasserstraße durch Wasserentnahme oder durch Zuführen von Stoffen

1. auf Grund von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
2. auf Grund von Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandrecht vom 10. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 29),
3. auf Grund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,
4. auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs,

wenn bei Verkündung dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen für die Benutzung vorhanden sind.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung (§ 25) beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war.

(3) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so können *in entsprechender Anwendung des* § 16 Abs. 1 *Vorkehrungen* angeordnet werden, soweit dies schon nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war oder soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Konnte die Anordnung nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht nicht ohne Entschädigung getroffen werden, so ist Entschädigung (§ 25) zu leisten.

§ 19

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse sind öffentlich aufzufordern, sie binnen einer Frist von *zwei* Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden; ihre Glaubhaftmachung kann verlangt werden.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 18

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) unverändert

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung (§ 25) beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, **insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung,** zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war.

(3) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so können **die in** § 16 Abs. 1 **vorgesehenen Maßnahmen** angeordnet werden, soweit dies schon nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war oder soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, **insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung,** zu verhüten. Konnte die Anordnung nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht nicht ohne Entschädigung getroffen werden, so ist Entschädigung (§ 25) zu leisten.

§ 19

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse sind öffentlich aufzufordern, sie binnen einer Frist von **drei** Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden; ihre Glaubhaftmachung kann verlangt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist nicht angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Satz 2 findet keine Anwendung auf Rechte und Befugnisse, die den Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung bekannt sind. Als bekannt gelten die im Grundbuch oder in einem nach Landeswasserrecht vorgeschriebenen Register eingetragenen Rechte und Befugnisse; das gleiche gilt für Rechte und Befugnisse, die bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 bei einer für das Wasser zuständigen Behörde aktenkundig sind, wenn sie bis zum Beginn der Frist nach Satz 1 mittels einer rechtmäßigen Anlage ausgeübt worden sind.	Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist nicht angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Satz 2 findet keine Anwendung auf Rechte und Befugnisse, die den Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung bekannt sind. Als bekannt gelten die im Grundbuch oder in einem nach Landeswasserrecht vorgeschriebenen Register eingetragenen Rechte und Befugnisse; das gleiche gilt für Rechte und Befugnisse, die bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 bei einer für das Wasser zuständigen Behörde aktenkundig sind, wenn sie bis zum Beginn der Frist nach Satz 1 mittels einer rechtmäßigen Anlage ausgeübt worden sind.
(2) Dem früheren Inhaber eines nach Absatz 1 Satz 2 erloschenen alten Rechts ist auf seinen Antrag eine Bewilligung im Umfange dieses Rechts zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen; § 20 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.	(2) unverändert
(3) Wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert ist, die Frist des Absatzes 1 Satz 1 einzuhalten, kann die Anmeldung binnen einer Frist von drei Monaten nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.	(3) unverändert
§ 20	§ 20
Andere alte Benutzungen	**Andere alte Benutzungen**
(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von *zwei* Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich für das Zuführen von Stoffen in eine Bundeswasserstraße oder für die Entnahme von Wasser aus einer Bundeswasserstraße, soweit diese Benutzungen über den Gemeingebrauch (§ 5) hinausgehen, und soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes	(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von **fünf** Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich für das Zuführen von Stoffen in eine Bundeswasserstraße oder für die Entnahme von Wasser aus einer Bundeswasserstraße, soweit diese Benutzungen über den Gemeingebrauch (§ 5) hinausgehen, und soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes
1. auf Grund eines Rechts oder einer Befugnis der in § 18 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden durften, ohne daß bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden waren, oder	1. unverändert
2. auf Grund eines anderen Rechts oder in sonst zulässiger Weise ausgeübt werden durften; für Benutzungen, die nur mittels Anlagen ausgeübt werden können, gilt dies nur, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.	2. unverändert
Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf von *zwei* Jahren beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.	Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf von **fünf** Jahren beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist dem Inhaber eines Rechts auf seinen fristgemäß gestellten Antrag eine Bewilligung im Umfang seines Rechts zu erteilen; die Vorschrift des § 8 Abs. 3 über die Versagung einer Bewilligung aus Gründen des Wohls	(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist dem Inhaber eines Rechts auf seinen fristgemäß gestellten Antrag eine Bewilligung im Umfang seines Rechts zu erteilen; die Vorschrift des § 8 Abs. 3 über die Versagung einer Bewilligung aus Gründen des Wohls

Entwurf

der Allgemeinheit bleibt unberührt. Der Anspruch auf eine Bewilligung nach Satz 1 besteht nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 wegen einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit eine Bewilligung versagt oder nur in beschränktem Umfange erteilt, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung (§ 25) zu. Dies gilt nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

§ 21

Wasserzins

(1) Wenn eine Bundeswasserstraße auf Grund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung durch Entnahme von Wasser oder durch Zuführen von Stoffen benutzt werden darf, so ist hierfür ein Wasserzins zu erheben, der im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit den in der gewährten Benutzung liegenden Vorteil angemessen berücksichtigt.

(2) Für eine Bewilligung, die nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 anstelle eines Rechts erteilt worden ist, darf ein Wasserzins nur erhoben werden, soweit er für das erloschene Recht nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht erhoben werden konnte.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe des Wasserzinses sowie das Verfahren für seine Erhebung zu regeln.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

der Allgemeinheit, **insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung,** bleibt unberührt. Der Anspruch auf eine Bewilligung nach Satz 1 besteht nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 wegen einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, **insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung,** eine Bewilligung versagt oder nur in beschränktem Umfange erteilt, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung (§ 25) zu. Dies gilt nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

§ 21

entfällt

§ 21a

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

(1) Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder diese sich beeinträchtigen und wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, es erfordert.

(2) Bei der Ausgleichung sind die Interessen aller Beteiligten und die Bedürfnisse des Gemeingebrauchs nach billigem Ermessen zu berücksichtigen. Soweit die Regelung oder Beschränkung einen Eingriff darstellt, der nach diesem Gesetz nur gegen Entschädigung zulässig ist, sind als Entschädigung Ausgleichszahlungen zu leisten. Vor Erlaß des Ausgleichsbescheides sind die Beteiligten zu hören.

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
	(3) Die Ausgleichszahlungen und die Kosten des Verfahrens haben die durch die Ausgleichung Begünstigten nach Maßgabe ihres Vorteils ganz oder teilweise zu tragen, der Vorteil ist unter Würdigung aller Umstände nach billigem Ermessen zu schätzen.
§ 22 *Notfälle* *Bei Gefahr für Mensch oder Tier oder bei Feuersnot bedarf die Benutzung einer Bundeswasserstraße durch die Wasserentnahme und das Zuführen von Stoffen keiner Erlaubnis oder Bewilligung.*	§ 22 entfällt
§ 23 *Ausgleich von Rechten und Befugnissen* *(1) Soweit das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder sich diese beeinträchtigen, können, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden.* *(2) Bei der Ausgleichung sind die Interessen aller Beteiligten und die Bedürfnisse des Gemeingebrauchs nach billigem Ermessen zu berücksichtigen. Soweit die Regelung oder Beschränkung einen Eingriff darstellt, der nach diesem Gesetz nur gegen Entschädigung zulässig ist, sind als Entschädigung Ausgleichszahlungen zu leisten. Zu diesen haben die durch die Ausgleichung Begünstigten nach Maßgabe ihres Vorteils beizutragen.* *(3) Vor Erlaß des Ausgleichsbescheides sind die Beteiligten zu hören. Zu den Kosten des Ausgleichsverfahrens haben die durch die Ausgleichung Begünstigten nach Maßgabe ihres Vorteils beizutragen.*	§ 23 entfällt
§ 24 **Beschränkungen durch Maßnahmen im öffentlichen Interesse** Der Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis hat zu dulden, daß die Wasserentnahme und das Zuführen von Stoffen durch Arbeiten zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße oder zu ihrem Ausbau vorübergehend behindert oder unterbrochen werden. Der Betroffene kann Entschädigung nur verlangen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig starken Benachteiligung führen.	§ 24 **Beschränkungen durch Maßnahmen im öffentlichen Interesse** Der Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis hat zu dulden, daß die Wasserentnahme und das Zuführen von Stoffen durch Arbeiten zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße oder zu ihrem Ausbau vorübergehend behindert oder unterbrochen werden. Der Betroffene kann Entschädigung **(§ 25)** nur verlangen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig starken Benachteiligung führen.
§ 25 **Entschädigung** (1) *Ist* nach diesem Gesetz Entschädigung zu leisten, *so ist sie so zu bemessen, daß sie die Beeinträchtigung der* Nutzungen, *die* zur Zeit *des Er-*	§ 25 **Entschädigung** (1) **Eine** nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung **hat den eintretenden Vermögensschaden** angemessen **auszugleichen. Soweit** zur Zeit des

Entwurf

lasses des die Entschädigungspflicht auslösenden Verwaltungsaktes gezogen werden, angemessen *ausgleicht*. Hatte der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist *es überwiegend wahrscheinlich*, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge des Verwaltungsaktes eingetretene Minderung des gemeinen Wertes von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz *1 oder* 2 bereits *auszugleichen* ist.

(2) Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. Als Entschädigung können auch wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen festgesetzt werden, wenn sie mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln durchgeführt werden können und der Entschädigungsberechtigte zustimmt.

(3) Die Entschädigung für die Beseitigung von Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 ist gesondert festzusetzen.

§ 26

Anspruch auf *Enteignung*

(1) *Wird durch eine nach diesem Gesetz zulässige Einwirkung dem Eigentümer die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert, so kann er verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zu Eigentum erwirbt.* Treffen diese Voraussetzungen nur auf einen Teil des Grundstücks zu, so beschränkt sich das Recht auf diesen Teil, es sei denn, daß der übrige Teil für *ihn* keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hätte.

(2) Ein anderer Berechtigter, dem durch eine nach diesem Gesetz zulässige Einwirkung die Ausübung eines Rechts *nicht nur vorübergehend* unzumutbar erschwert wird, kann verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Recht erwirbt.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück, der andere Berechtigte die Entziehung des Rechts verlangen. Hierfür gelten die Vorschriften der Enteignungsgesetze. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleibt die Wertminderung außer Betracht, die durch die Einwirkung verursacht worden ist.

§ 27

Entschädigungsverfahren

(1) Am Entschädigungsverfahren sind beteiligt der Entschädigungsberechtigte, der Entschädigungspflichtige und Dritte, die an den Entschädigungsan-

Beschlüsse des 26. Ausschusses

die Entschädigungspflicht auslösenden Verwaltungsaktes Nutzungen gezogen werden, **ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen;** hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist **nachgewiesen,** daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge des Verwaltungsaktes eingetretene Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 bereits **berücksichtigt** ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 26

Anspruch auf
Übernahme von Grundstücken

(1) **Der Eigentümer eines Grundstücks kann vom Entschädigungspflichtigen verlangen, daß dieser das Grundstück zu Eigentum erwirbt, wenn die Nutzung des Grundstückes durch die Einwirkungen unzumutbar erschwert wird oder die Übernahme des Grundstückes durch den Entschädigungspflichtigen aus anderen Gründen erforderlich ist, um eine Unbilligkeit abzuwenden.** Treffen diese Voraussetzungen nur auf einen Teil des Grundstücks zu, so beschränkt sich das Recht auf diesen Teil, es sei denn, daß der übrige Teil für **den Eigentümer** keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hätte. Ein anderer Berechtigter, dem durch eine nach diesem Gesetz zulässige Einwirkung die Ausübung eines Rechts unzumutbar erschwert wird, kann verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Recht erwirbt.

(2) entfällt hier
siehe Absatz 1 Satz 3

(3) unverändert

§ 27

unverändert

Entwurf

sprüchen Rechte haben. Die Dritten sind von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion insoweit als Beteiligte zu behandeln, als sie ihr nach Absatz 2 benannt worden oder sonst bekannt geworden sind.

(2) Wer Anspruch auf Entschädigung erhebt, hat der Wasser- und Schiffahrtsdirektion schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob und welche anderen Personen nach seiner Kenntnis ein Recht auf die Entschädigung geltend machen oder geltend machen können. Die Erklärung ist dem Entschädigungspflichtigen und den Personen zuzustellen, die als Berechtigte benannt worden sind.

(3) Vor der Festsetzung der Entschädigung hat die Wasser- und Schiffahrtsdirektion auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat die Wasser- und Schiffahrtsdirektion sie zu beurkunden und den Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Wasser- und Schiffahrtsdirektion die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten mit einer Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage (§ 29) zuzustellen.

(5) Hat die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Zweifel, wer entschädigungsberechtigt ist, so hat sie anzuordnen, daß die festgesetzte Geldentschädigung unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen ist.

§ 28

Vollstreckung wegen der Entschädigung

(1) Die Niederschrift über die Einigung nach § 27 Abs. 3 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach § 27 Abs. 4 ist vollstreckbar, wenn er unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn nach § 29 Abs. 4 vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Wasser- und Schiffahrtsdirektion ihren Sitz hat, und wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung tritt an die Stelle des Prozeßgerichts das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wasser- und Schiffahrtsdirektion ihren Sitz hat.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 28

unverändert

Entwurf

§ 29

Klage wegen der Entschädigung

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Wasser- und Schiffahrtsdirektion innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erlaß des Verwaltungsaktes, durch welchen die schädigende Beeinträchtigung herbeigeführt wird, eine Entschädigung nicht festgesetzt hat; ist eine Entschädigung nach § 13 Abs. 2 oder 3 festzusetzen, so beginnt die Frist von sechs Monaten mit der Antragstellung.

(2) Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht zuständig; eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte das Recht ausübt oder ausgeübt hat; § 36 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Klage gegen den zur Entschädigung Verpflichteten wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den zur Entschädigung Berechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweitig festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Falle ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreites zur Last.

(4) Das Gericht kann im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auf Antrag des Berechtigten den Festsetzungsbescheid für vorläufig vollstreckbar erklären.

§ 30

Überwachung der Benutzung

(1) Wer einer Bundeswasserstraße Stoffe zuführt oder Wasser entnimmt, ist verpflichtet, eine Überwachung seiner Benutzung durch die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung und deren Beauftragte zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken und Schiffen zu gestatten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Benutzung unmittelbar dienenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse sind von der Behörde geheimzuhalten. *Sondergesetzliche* Bestimmungen über die Ver-

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 29

unverändert

§ 30

Überwachung der Benutzung

(1) unverändert

(2) Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse sind von der Behörde geheimzuhalten. **Besondere gesetzliche** Bestimmungen über die Ver-

Entwurf

pflichtung zur Wahrung von Berufsgeheimnissen und Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(3) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. *187*) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die in Absatz 1 genannte Behörde.

§ 31

Schadensersatz

Wer in eine Bundeswasserstraße Stoffe einbringt oder einleitet *und hierdurch einem anderen Schaden zufügt,* ist zum Ersatz *dieses* Schadens verpflichtet. Haben mehrere die *Stoffe eingebracht oder eingeleitet,* so haften sie als Gesamtschuldner. *Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 14 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 13 Abs. 3 zu entschädigen; der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von dreißig Jahren zulässig.*

§ 32

Wasserbuch

(1) Die Wasserbücher für die Bundeswasserstraßen werden von den Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung (Wasserbuchbehörden) des Bundes geführt. In sie sind einzutragen

1. Erlaubnisse (§ 6) *und* Bewilligungen (§ 7),
2. *die nach §§ 18 und 19 fortgeltenden* alten Rechte und alten Befugnisse.

Befugnisse, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, sind nicht einzutragen.

(2) Wird einem eingetragenen Recht oder einer eingetragenen Befugnis bei der Wasserbuchbehörde widersprochen, so ist dies zu vermerken; der eingetragene Vermerk ist dem als Inhaber des Rechts oder der Befugnis Eingetragenen mitzuteilen. Der Vermerk ist zu löschen, wenn die Richtigkeit der Eintragung, soweit ihr widersprochen wurde, nachgewiesen worden ist.

(3) Werden eingetragene Rechte oder Befugnisse geändert oder erlöschen sie, so sind die Rechtsänderungen auf Antrag einzutragen; die Rechtsänderungen können auch von Amts wegen eingetragen werden.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

pflichtung zur Wahrung von Berufsgeheimnissen und Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(3) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. **161**) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die in Absatz 1 genannte Behörde.

§ 31

Schadensersatz

(1) Wer in eine Bundeswasserstraße Stoffe einbringt oder einleitet **oder wer auf eine Bundeswasserstraße derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird,** ist zum Ersatz **des daraus einem anderen entstehenden** Schadens verpflichtet. Haben mehrere die **Einwirkungen vorgenommen,** so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in eine Bundeswasserstraße, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

(3) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 14 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 13 Abs. 3 zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von dreißig Jahren zulässig.

§ 32

Wasserbuch

(1) Die Wasserbücher für die Bundeswasserstraßen werden von den Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes (Wasserbuchbehörden) geführt. In sie sind einzutragen Erlaubnisse (§ 6), **die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen,** Bewilligungen (§ 7), alte Rechte und alte Befugnisse (§ 18).

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
(4) Die Einsicht in das Wasserbuch ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter der gleichen Voraussetzung können beglaubigte Abschriften aus dem Wasserbuch gefordert werden	(4) unverändert
(5) Der Bundesminister für Verkehr regelt durch Rechtsverordnung die Einrichtung und die Führung der Wasserbücher.	(5) unverändert
§ 33	§ 33
Zuständigkeiten	**Zuständigkeiten**
(1) Die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes führen dieses Gesetz durch.	(1) Die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes führen dieses Gesetz durch. **Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung zu regeln, soweit ihre Zuständigkeit nicht bereits im Gesetz festgelegt ist.**
(2) Sind Teile einer Bundeswasserstraße in ein Hafengebiet einbezogen, so werden hierdurch die für die Bundeswasserstraße nach Maßgabe dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeiten nicht berührt.	(2) unverändert
(3) *Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung zu regeln, soweit ihre Zuständigkeit nicht bereits im Gesetz festgelegt ist.*	(3) entfällt
§ 34	§ 34
Beiräte	unverändert
(1) Bei den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen werden zur beratenden Mitwirkung bei dem Erlaß von Reinhalteordnungen (§ 3 Abs. 2) Beiräte gebildet. Die Mitglieder der Beiräte sind aus Kreisen zu berufen, die an der Wasserwirtschaft interessiert sind.	
(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Zusammensetzung, die Berufung sowie die Geschäftsordnung der Beiräte durch Rechtsverordnung zu regeln.	
§ 35	§ 35
Verwaltungsrechtsweg	entfällt
Für die Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, gilt, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist, die Verwaltungsgerichtsordnung; bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung sind die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften anzuwenden.	
§ 36	§ 36
Strafbarkeit wegen Zuführens, Lagerns oder Beförderns von Stoffen	**Strafbarkeit wegen Zuführens, Lagerns oder Beförderns von Stoffen**
(1) Wer vorsätzlich	(1) Wer vorsätzlich
1. *einer* Bundeswasserstraße Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage *zuführt* und dadurch eine Verunreinigung *des Wassers* oder eine sonstige nachtei-	1. **in eine** Bundeswasserstraße Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage **einbringt oder einleitet** und dadurch eine **schädliche** Verunreinigung **der Bun-**

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
lige Veränderung *seiner* Eigenschaften *oder des Wasserabflusses* bewirkt,	**deswasserstraße** oder eine sonstige nachteilige Veränderung **ihrer** Eigenschaften bewirkt,
2. Stoffe *an einer Bundeswasserstraße* so lagert oder ablagert oder Flüssigkeiten oder Gase durch Rohrleitungen so befördert, daß eine Verunreinigung *des Wassers* oder eine sonstige nachteilige Veränderung *seiner* Eigenschaften *oder des Wasserabflusses zu besorgen ist,*	2. Stoffe so lagert oder ablagert oder Flüssigkeiten oder Gase durch Rohrleitungen so befördert, daß eine **schädliche** Verunreinigung **einer Bundeswasserstraße** oder eine sonstige nachteilige Veränderung **ihrer** Eigenschaften **eintritt,**
wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.	wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.
(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.	(2) unverändert
§ 37	§ 37
Strafbarkeit wegen Gefährdung von Leben oder Gesundheit	unverändert
(1) Wer vorsätzlich eine der in § 36 bezeichneten Taten begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.	
(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	
§ 38	§ 38
Strafbarkeit wegen Verrats von Geschäftsgeheimnissen	unverändert
(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.	
(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.	
(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.	
§ 39	§ 39
Ordnungswidrigkeiten	**Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. unbefugt einer Bundeswasserstraße Wasser entnimmt,	1. unbefugt **oder unter Nichtbefolgung einer Auflage** einer Bundeswasserstraße Wasser entnimmt **oder Stoffe zuführt oder wer den Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,**

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
2. einer Reinhalteordnung oder einer sonstigen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, sofern hierin ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verwiesen wird,	2. unverändert
3. eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt, obwohl er nach § 30 hierzu verpflichtet ist,	3. unverändert
4. den Betrieb gewässerkundlicher Meßanlagen stört.	4. unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) unverändert
(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.	(3) unverändert
§ 40	§ 40
Ordnungswidrigkeit wegen Verletzung der Aufsichtspflicht	unverändert
(1) Wird eine mit Geldbuße bedrohte Handlung im Sinne des § 39 in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.	
(2) Ist die Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt worden, so beträgt die Geldbuße höchstens fünftausend Deutsche Mark.	
§ 41	§ 41
Rechtsverordnungen; Verwaltungsvorschriften	unverändert
(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung	
1. Vorrichtungen und Maßnahmen vorzuschreiben, durch welche die Verunreinigung einer Bundeswasserstraße und die schädliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers durch Zuführen von Stoffen aus Schiffen sowie aus schwimmenden Einrichtungen und Geräten vermieden werden,	
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Gebühren festzusetzen, die für Verwaltungsakte nach diesem Gesetz zu entrichten sind.	
(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.	

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
§ 42	§ 42
Förderung von Abwasseranlagen	**Förderung von Abwasseranlagen**
(1) Soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit abzuwenden, hat der Bund die Errichtung und den Ausbau von ortsfesten Anlagen zu fördern, durch die das Abwasser und die sonstigen auf Schiffen anfallenden Abfallstoffe unschädlich gemacht werden.	(1) Soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit, **insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung,** abzuwenden, hat der Bund die Errichtung und den Ausbau von ortsfesten Anlagen zu fördern, durch die das Abwasser und die sonstigen auf Schiffen anfallenden Abfallstoffe unschädlich gemacht werden.
(2) Die Bundesregierung erläßt Richtlinien über die Durchführung der nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen und über den Einsatz der hierfür erforderlichen Bundesmittel.	(2) unverändert
§ 43	§ 43
Überleitungsvorschriften	**Überleitungsvorschriften**
(1) Soweit dieses Gesetz sachlich gilt, sind die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gleichlautenden oder entgegenstehenden Inhalts jeweils nebst den ergangenen Änderungen und Durchführungsvorschriften nicht mehr anzuwenden; dies gilt insbesondere für	(1) **Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110) bleiben unberührt. Im übrigen** sind, soweit dieses Gesetz sachlich gilt, die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gleichlautenden oder entgegenstehenden Inhalts jeweils nebst den ergangenen Änderungen und Durchführungsvorschriften nicht mehr anzuwenden; dies gilt insbesondere für
1. die Verordnung für die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren vom 28. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 542),	1. unverändert
2. die Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft vom 30. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 75) nebst Durchführungsverordnung vom 30. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 77),	2. unverändert
3. die Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandrecht vom 10. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 29),	3. unverändert
4. folgende Bestimmungen des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preußische Gesetzsammlung S. 53): §§ 19, 20, 22 Abs. 1, §§ 23, 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 4, §§ 46 bis 90, 182 bis 195, 374 bis 376,	4. entfällt hier siehe Nr. 14a
5. das preußische Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (Preußische Gesetzsammlung S. 43),	5. entfällt hier siehe Nr. 14b
6. folgende Bestimmungen des badischen Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 12. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 250) und vom 27. August 1936 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 135): §§ 12, 14, 15, 22, 24, 40 bis 43, 45 bis 54, 56, 57, 93, 94, 99, 116 bis 120,	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
7. folgende Bestimmungen des bayerischen Wassergesetzes vom 23. März 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 157): Artikel 19, 37 bis 43, 59 bis 64, 73, 166 bis 177, 195 bis 200, 202, 203,	7. unverändert
8. folgende Bestimmungen des braunschweigischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1876 (Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich-Braunschweigischen Lande S. 285): §§ 26, 48, 50, 56 bis 63, 65 bis 69, 76 bis 86, 91 bis 95,	8. unverändert
9. das braunschweigische Gesetz über die Kosten der staatlichen Beaufsichtigung der Anlagen zur Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Gewässer vom 29. November 1923 (Gesetz- und Verordnungssammlung S. 412),	9. das braunschweigische Gesetz über die Kosten der staatlichen Beaufsichtigung der Anlagen zur Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Gewässer vom 29. November 1923 **(Braunschweigische** Gesetz- und Verordnungssammlung S. 412),
10. § 30 Nr. 1 der bremischen Wasserordnung vom 27. Dezember 1878 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 245),	10. unverändert
11. folgende Bestimmungen des hessischen Gesetzes, die Bäche und die ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Herzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 758): Artikel 3, 7a, 14 bis 18, 20 bis 21, 113,	11. folgende Bestimmungen des hessischen Gesetzes, die Bäche und die **nicht** ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 **(Großherzoglich** Hessisches Regierungsblatt S. 758): Artikel 3, 7a, 14 bis 18, 20 bis 21, 113,
12. § 15 der *Ausführungsverordnung zum hessischen Dammbaugesetz* vom 23. Juni 1891 (Herzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 147),	12. § 15 der **Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend,** vom 23. Juni 1891 (**Großherzoglich** Hessisches Regierungsblatt S. 147),
13. § 4 Abs. 1 des lippischen Gesetzes über Entwässerungsanlagen vom 17. März 1859 (Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe S. 142),	13. unverändert
14. das lippische Gesetz über die Errichtung von Anlagen zur Förderung und Ableitung von Wasser vom 4. April 1930 (Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe S. 144),	14. unverändert
siehe Nr. 4	**14a.** folgende Bestimmungen des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preußische Gesetzsammlung S. 53): §§ 19, 20, 22 Abs. 1, §§ 23, 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 4, §§ 46 bis 90, 182 bis 195, 374 bis 376;
siehe Nr. 5	**14b.** das preußische Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (Preußische Gesetzsammlung S. 43),

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
15. folgende Bestimmungen des württembergischen Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 921): Artikel 1, 16, 19, 20, 22 bis 27, 30 bis 46, 54, 55, 57, 59 bis 66, 101 bis 112.	15. unverändert
(2) Die Befugnis des Landes Bremen, für eigene Zwecke in dem Umfang, wie es am 1. April 1921 der Fall war, Wasser aus der Weser zu entnehmen und Abwasser in die Weser einzuleiten,	(2) Die Befugnis des Landes Bremen, für eigene Zwecke in dem Umfang, wie es am 1. April 1921 der Fall war, Wasser aus der Weser zu entnehmen und Abwasser in die Weser einzuleiten,
— Zusatzvertrag mit Bremen zu den §§ 1 und 2, Nr. 1 des Staatsvertrages betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352) —	— Zusatzvertrag mit Bremen zu den §§ 1 und 2 Nr. 1 des Staatsvertrages betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352) —
bleibt *entsprechend den Vorschriften des § 18* aufrechterhalten.	bleibt aufrechterhalten.
	(2a) Die Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund der mit Hamburg und Preußen abgeschlossenen Zusatzverträge zum Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich und ihre Ergänzungen — Zusatzvertrag mit Hamburg zu den §§ 11 und 12 des Staatsvertrages vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) und Nachverträge zum Zusatzvertrage mit Preußen bzw. Hamburg zu den §§ 11 und 12 des Staatsvertrages vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352) — bleiben unberührt.
(3) Stoffe aus nicht dauernd festliegenden Schiffen oder aus schwimmenden Einrichtungen oder Geräten dürfen nach den geltenden Vorschriften nur noch so lange und insoweit den Bundeswasserstraßen zugeführt werden, als nicht die in § 41 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Vorschriften in Kraft getreten sind.	(3) unverändert
§ 44 **Sonderregelungen** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	§ 44 unverändert
§ 45 **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.	§ 45 **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am **1. März 1960** in Kraft.